



Amtsblatt *der Stadt Schalkau*



Jahrgang 29

Freitag, den 13. Januar 2023

Nummer 1

PROST NEUJAHR!!!



Ich wünsche allen Bürgerinnen und
Bürgern
ein frohes und gesundes neues Jahr!

Ihre Bürgermeisterin
Ute Hopf



Gestaltung Seite 2

Sprechzeiten der Stadtverwaltung:

Dienstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
 Donnerstag: 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
 Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr

Bitte vereinbaren Sie vor Ihrem Besuch telefonisch einen Termin mit dem jeweiligen Fachamt.

Erreichbarkeit der Stadtverwaltung:

Tel.: 036766/2910
 Fax: 036766/291-26
 E-mail: info@schalkau.de
 Web: www.schalkau.de

**Am 12. sowie 26.01.2023
 ist von 16.00 bis 18.00 Uhr**

die Abgabe von Wertstoffen
 (Gelber Sack, Pappe/Papier, etc.)
 und Elektrokleingeräten im Bauhof in Ehnes möglich.

Den Anweisungen der Bauhofmitarbeiter
 ist Folge zu leisten.

*Redaktionsschluss für das nächste Amtsblatt ist der
 23.01.2023*

Stadt Schalkau

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

1. Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023
2. Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)
3. Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schalkau
4. Öffentliche Ausschreibung
5. Bekanntmachung des Veterinäramtes
6. Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2023

II. Nichtamtlicher Teil

1. Neujahrsgruß der Bürgermeisterin
2. Terminankündigung Seniorentreff

III. Öffentlicher Teil

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023

Die Jahres-Grundsteuer wird berechnet, indem der Grundsteuerhebesatz auf den am Jahresbeginn maßgebenden Grundsteuermessbetrag angewendet wird. Bei der Berechnung der Grundsteuer nach der Ersatzbemessungsgrundlage (Steueranmeldungsverfahren) beeinflusst der Grundsteuerhebesatz die Höhe der pauschalen Jahres-Grundsteuer pro Quadratmeter Wohn- oder Nutzfläche sowie pro Abstellplatz für Personenkraftwagen in einer Garage und/oder Carport.

Die Grundsteuerhebesätze betragen

- für Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) 300 v. H.
- bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) 389 v. H.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2022 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von schriftlichen Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2023 verzichtet wird.

Daher wird von der Möglichkeit des § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) Gebrauch gemacht, für diejenigen Steuer-schuldner, deren Bemessungsgrundlagen sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festzusetzen. Die Fälle nach § 42 des Grundsteuergesetzes - Bemessung der Grundsteuer nach der Ersatzbemessungsgrundlage - sind in die Festsetzung der Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung einbezogen.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2023 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge) oder es erfolgt ein Eigentümerwechsel, werden gemäß § 27 Abs. 2 GrStG entsprechende Änderungsbescheide erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung im Amtsblatt, treten für den Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid zugegangen wäre. Auf den Inhalt der zuletzt ergangenen schriftlichen Grundsteuerbescheide vom 06.01.2020 wird ausdrücklich hingewiesen.

Zahlungsaufforderung:

Die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 ist ohne besondere Aufforderung mit den Beträgen und zu den Fälligkeitstagen gemäß § 28 des Grundsteuergesetzes (15.02., 15.05., 15.08., 15.11.) zu entrichten, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid ergeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die durch diese öffentliche Bekanntmachung bewirkte Grundsteuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2023 kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats, nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schalkau, Markt 1, 96528 Schalkau zu erheben.

Der Einspruch kann nicht damit begründet werden, dass die im Einheitswertbescheid oder im Grundsteuermessbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Entscheidungen in Grundlagenbescheiden können nur durch Anfechtung des Grundlagenbescheids beim zuständigen Finanzamt angegriffen werden.

Auch wenn ein Einspruch eingelegt worden ist, muss die Grundsteuer fristgemäß gezahlt werden.

Schalkau, den 13.01.2023

**Leuthäuser
 Steueramt**

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Nach dem Bundesmeldegesetz ist die Stadt Schalkau als Meldebehörde zu verschiedenen Datenübermittlungen von Personendaten aus dem Melderegister verpflichtet. Gegen folgende Datenübermittlungen steht den Betroffenen ein Widerspruchsrecht zu. Eingetragene Übermittlungssperren behalten solange ihre Gültigkeit, bis sie widerrufen werden oder durch Wegzug oder Tod gegenstandslos geworden sind. Bei Umzug in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Meldebehörde muss der Datenweitergabe erneut widersprochen werden, sofern der Widerspruch weiterhin bestehen soll. Kosten werden im Zusammenhang mit der Eintragung von Übermittlungssperren nicht erhoben.

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Damit das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr über den freiwilligen Wehrdienst informieren kann, übermitteln die Meldebehörden bis zum 31. März folgende Daten:

Familiennamen, Vornamen und die aktuelle Anschrift von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr 18 Jahre alt werden.

Dieser Auskunft können Sie gemäß § 36 Abs. 2 BMG i.V.m. § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 1 i.V.m. § 42 Abs. 3 BMG widersprechen.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Abs. 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, aktuelle Anschriften, Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 1 i.V.m. § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 2 i.V.m. § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Abs. 2 BMG Auskunft erteilen über: Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 3 i.V.m. § 50 Abs. 5 BMG widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über:

Familiename, Vornamen, Doktorgrad und aktuelle Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen.

Der Widerspruch gegen die in den Ziffern 1. bis 5. genannten Datenübermittlungen ist schriftlich oder persönlich bei der Stadt Schalkau, Einwohnermeldeamt, Markt 1, 96528 Schalkau zu erklären. Einwohnerinnen und Einwohner, die bereits in den Vorjahren eine Erklärung zu Widerspruchsrechten abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern.

Schalkau, den 13.01.2023

Leuthäuser
Einwohnermeldeamt

Satzung

über die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schalkau

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 227), des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBl. S. 23), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559) hat der Stadtrat der Stadt Schalkau in seiner Sitzung am 10.11.2022 folgende Feuerwehrsatzung beschlossen.



§ 1

Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schalkau sind als öffentliche Feuerwehren gemäß § 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ThürBKG eine rechtlich unselbstständige städtische Einrichtung gemäß § 10 Abs. 3 ThürBKG.

Sie führen die Bezeichnung

- „Stützpunktfeuerwehr Schalkau“
- „Freiwillige Feuerwehr Almerswind-Roth“
- „Freiwillige Feuerwehr Bachfeld“
- „Freiwillige Feuerwehr Emstadt“
- „Freiwillige Feuerwehr Katzberg“
- „Freiwillige Feuerwehr Theuern“.

(2) Sie sind selbständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung des Stadtbrandmeisters.

(3) Die Stützpunktfeuerwehr Schalkau sowie Ortsteilfeuerwehren der Ortsteile Almerswind-Roth, Bachfeld, Emstadt, Katzberg und Theuern werden durch Wehrführer geleitet.

(4) Sollten weitere Gemeinden oder Ortsteile mit ihrer Freiwilligen Feuerwehr in die Stadt Schalkau eingegliedert werden, so gilt diese Satzung auch für diese entsprechend.

(5) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine und anderer gesellschaftlicher Kräfte.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG, ferner die Sicherheitswache nach § 22 ThürBKG.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Stützpunktfeuerwehr und die Ortsteilfeuerwehren die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3**Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren**

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Schalkau und deren Stadtteile gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilungen,
2. Jugendfeuerwehr,
3. Alters- und Ehrenabteilungen.

§ 4**Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden**

(1) Die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sind bei Einsätzen und Übungen mit der im § 4 Abs. 1 ThürFwOrgVO festgelegten Feuerwehr-Schutzkleidung und für andere dienstliche Veranstaltungen mit einer für alle Stadtteilfeuerwehren einheitlichen Dienstkleidung (Uniform) auszustatten. Sonderausrüstung wird nach Bedarf und Notwendigkeit angeschafft.

(2) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr sind mit der im § 4 Abs. 3 ThürFwOrgVO festgelegten Jugendfeuerwehr-Dienstkleidung auszustatten.

(3) Die Angehörigen haben die empfangene persönliche und sonstige Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengewandene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln Ersatz verlangen.

(4) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandmeister oder Wehrführer unverzüglich anzuzeigen

1. im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
2. Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt Schalkau in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige die Meldung an die Stadt weiterzuleiten.

(5) Die Uniformierung ergibt sich aus der Thüringer Feuerwehrorganisationsverordnung (ThürFwOrgVO).

(6) Die Feuerwehren der Stadt Schalkau tragen als Abzeichen das Wappen der Stadt Schalkau. Die Ortsteilfeuerwehren, deren Ortsteil vor der Eingliederung in die Stadt Schalkau ein eigenes, durch das Thüringer Innenministerium genehmigtes Wappen geführt haben, können dieses Wappen ihres Ortsteiles beibehalten.

§ 5**Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Einsatzabteilungen setzen sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren. Die aktiven Angehörigen versehen ihren Dienst ehrenamtlich und freiwillig. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Schalkau haben (Einwohner) oder regelmäßig für Ausbildung und Einsätze in der Stadt Schalkau und deren Ortsteile zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 16. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt Schalkau nach § 3 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, sofern die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit jährlich durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).

(3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren müssen ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Schalkau oder in den jeweiligen Ortsteilen haben.

(4) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bzw. die Übernahme von der Jugendfeuerwehr ist schriftlich beim Stadtbrandmeister oder bei den Wehrführern der Ortsteilfeuerwehren zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Aufnahme in die Feuerwehr.

(5) Über die Aufnahme entscheidet der Bürgermeister in Absprache mit dem Stadtbrandmeister oder des jeweiligen Wehrführers

(§13 Abs. 3 ThürBKG). Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden (§ 13 Abs. 4 ThürBKG).

(6) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung kann erst nach einer mindestens 3-monatigen Probezeit zur Beurteilung der Aufnahmefähigkeit des Antragstellers hinsichtlich Gewissenhaftigkeit, Kameradschaftlichkeit und Zuverlässigkeit und nach Abschluss des Feuerwehr-Grundausbildungslehrganges (Ausbildung zum Truppmann) erfolgen (§ 11 Abs. 2 ThürBKG). Während dieser Probezeit ist der Antragsteller Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr und hat die Rechte und Pflichten nach § 7 (außer das Wahlrecht nach Abs. 2 Nr.1) entsprechend. Im Falle der Übernahme von Angehörigen der Jugendfeuerwehr in die Einsatzabteilung entfällt die Bewährungszeit, wenn eine mindestens einjährige ununterbrochene Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr nachgewiesen werden kann.

Hat der Anwärter die Probezeit nicht erfolgreich absolviert, so erfolgt der Ausschluss mittels schriftlicher Mitteilung durch den Bürgermeister.

(7) Feuerwehrangehörige der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehren können zusätzlich Dienst in der Stützpunktfeuerwehr Schalkau leisten oder bei Notwendigkeit dazu durch den Bürgermeister herangezogen werden. Ihnen stehen ebenfalls die Rechte und Pflichten nach § 7 der Satzung in der Stützpunktfeuerwehr zu. Feuerwehrangehörige können mit Zustimmung des Stadtbrandmeisters gleichzeitig aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr sein. (§ 10 Abs. 4 Satz 3 ThürBKG).

(8) Der Bürgermeister verpflichtet den/die ehrenamtliche/n Feuerwehrangehörige/n durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG). Desweiteren werden der/den Feuerwehrangehörige/-n der Dienstaussweis und die Satzung übergeben, der Empfang wird durch der/den Feuerwehrangehörige/-n durch Unterschrift bestätigt.

§ 6**Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung**

(1) Die Zugehörigkeit zu den Einsatzabteilungen endet mit

- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres, in Fällen des §13 Absatz 1 Satz 1 ThürBKG spätestens mit der Vollendung des 67. Lebensjahres
- b) dem Austritt (auf eignen Wunsch)
- c) der Entpflichtung (Ausschluss)
- d) durch Tod.

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister oder Wehrführer erklärt werden.

(3) Der Bürgermeister kann Angehörige der Einsatzabteilungen aus wichtigem Grund nach Anhörung des Stadtbrandmeisters und des Wehrführers aus der Stützpunktfeuerwehr, aus den Ortsteilfeuerwehren nach Anhörung des jeweiligen Wehrführers, entpflichten (§ 13 Abs. 5 ThürBKG).

Wichtige Gründe sind insbesondere

1. mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und bei angesetzten Übungen,
2. gesundheitliche und geistige Nichteignung,
3. grobe Verletzung der Dienstpflicht,
4. dem Ansehen der Feuerwehr schädigendes Verhalten,
5. grobes unkameradschaftliches Verhalten,
6. grobe Gefährdung der Disziplin in der Wehr,
7. nicht befolgen von Weisungen der Vorgesetzten,
8. der wiederholte Verstoß gegen Unfallverhütungsvorschriften, wenn dies zu einer dauerhaften Störung des Feuerwehrdienstverhältnisses führt.

(4) Beim Ausscheiden sowie einer Entpflichtung aus der Freiwilligen Feuerwehr sind die erhaltenen Ausrüstungsgegenstände sowie der Feuerwehrausweis innerhalb von 14 Tagen bei dem jeweils zuständigen Wehrführer abzugeben. Sollte die Abgabe nicht satzungsgemäß erfolgen, werden durch die Stadt Schalkau die Ausrüstungsgegenstände kostenpflichtig eingezogen.

(5) Gleichzeitig erlischt mit dem Tag der Entpflichtung die Fortzahlung der zusätzlichen Altersversorgung.

§ 7**Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilungen**

(1) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr dürfen durch ihren Dienst keine unzumutbaren Nachteile erleiden.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben insbesondere

1. das aktive und passive Wahlrecht zur Wahl des Stadtbrandmeisters, dessen Stellvertreter,
2. das aktive und passive Wahlrecht zur Wahl des Wehrführers der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr und dessen Stellvertreter, die Jugendfeuerwehrwarte, die stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte sowie zu Mitgliedern des jeweiligen Feuerwehrausschusses. Die Funktionen in den Feuerwehren der Stadt Schalkau werden von den Angehörigen der jeweiligen Feuerwehr gewählt,
3. das Recht auf eine vertragsgebundene zusätzliche Altersversorgung durch die Stadt Schalkau,
4. ein Recht auf ausreichenden Versicherungsschutz, d.h., eine gesetzlich vorgeschriebene Versicherung der Angehörigen in der zuständigen Feuerwehrunfallkasse und deren Zusatzversicherung sowie Versicherung von Sachschäden (§ 14 Abs. 5 und 7 ThürBKG),
5. dem Anspruch auf kostenlose Dienst- und Schutzkleidung sowie persönliche Ausrüstungsgegenstände im Rahmen der durch die örtlichen Verhältnisse gegebenen Notwendigkeiten und gesetzlichen Regelungen (§ 14 Abs. 6 ThürBKG und § 4 Abs. 1 ThürFwOrgVO),
6. das Recht auf bezahlte Freistellung von der Arbeits- oder Dienstleistungspflicht für die Zeit der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen (§ 14 Abs. 1 ThürBKG),

(3) Die Angehörigen der Feuerwehren haben insbesondere

1. die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. Bsp. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
2. bei Alarm unverzüglich zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
3. am Unterricht von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sowie Lehrgängen, an angeordneten Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen regelmäßig teilzunehmen (§ 14 Abs. 1 ThürBKG),
4. bei Einsätzen und Übungen die vorgeschriebene Feuerwehrschutzkleidung und bei anderen dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung zu tragen, soweit nichts Anderes angeordnet ist (§ 4 Abs. 1 u. 2 ThürFwOrgVO),
5. im Verhinderungsfall sich bei dem zuständigen Wehrführer bzw. Vorgesetzten rechtzeitig zu entschuldigen,
6. Fahrzeuge, Geräte, Feuerwehrhäuser, die persönliche Ausrüstung und Dienstbekleidung in sachgerechtem Pflegezustand zu erhalten,
7. sich zu allen Feuerwehrangehörigen kameradschaftlich und anständig zu verhalten.
8. das Ansehen der Freiwilligen Feuerwehr Schalkau in der Öffentlichkeit nicht zu schädigen,
9. Veränderungen des Gesundheitszustandes, die die Eignung für den Dienst in Frage stellen könnten, unverzüglich zu melden.
10. auf Anordnung der Stadt Schalkau sich ärztlichen Untersuchungen bezüglich der Tauglichkeit zu unterziehen.

(4) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung nach FwDv 2) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(5) Einem Feuerwehrangehörigen ist auf Antrag eine Freistellung bis zur Dauer von einem Jahr, mit der Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung bis zu insgesamt zwei Jahren zu gewähren, wenn er voraussehbar auf längere Zeit, insbesondere wegen persönlicher oder beruflicher Gründe, die Pflichten eines Angehörigen der Einsatzabteilung nicht wahrnehmen kann. Der Freistellungsantrag soll schriftlich und rechtzeitig bei dem zuständigen Wehrführer gestellt werden und die voraussichtliche Dauer der gewünschten Freistellungszeit enthalten. Die Freistellung bewirkt nur die Befreiung von den unter Absatz 3 Punkt 2., 3., und 5. aufgeführten Pflichten. Die sonstigen Pflichten und Rechte eines Angehörigen der Einsatzabteilung bleiben unberührt. Die Dienstjahre werden weiter angerechnet.

(6) Für Tätigkeiten und Fahrten mit Feuerwehrfahrzeugen im Feuerwehrdienst außerhalb des Landkreises Sonneberg gilt §

5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr - Entschädigungsverordnung (ThürFWEntschVO). Entsprechende Dienstreiseaufträge erteilt die Stadt Schalkau und müssen rechtzeitig beim Stadtbrandmeister beantragt werden. Bei Dienstfahrten innerhalb des Landkreises Schalkau entscheidet der Stadtbrandmeister oder der jeweils zuständige Wehrführer.

(7) Die Regelungen unter den Absätzen 3 und 4 gelten nicht für die Fachberater im Sinne § 5 Absatz 1 und Satz 3.

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

(1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung der Feuerwehren der Stadt Schalkau seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandmeister bzw. der jeweilige Wehrführer ihm

- a) eine Ermahnung
- b) einen mündlichen Verweis (Entpflichtungsandrohung)

aussprechen.

(2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen, Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

Ermahnung und der mündliche Verweis sind dem Bürgermeister unverzüglich anzuzeigen.

Alle Ordnungsmaßnahmen sind in schriftlicher Form festzuhalten.

§ 9

Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Schalkau führen den Namen

- „Jugendfeuerwehr Schalkau“
- „Jugendfeuerwehr Almerswind-Roth“
- „Jugendfeuerwehr Bachfeld“
- „Jugendfeuerwehr Emstadt“
- „Jugendfeuerwehr Katzberg“
- „Jugendfeuerwehr Theuern“.

(2) Die Jugendfeuerwehr Schalkau ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis - in der Regel - zum vollendeten 16. Lebensjahres.

(3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandmeister als Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehr und durch den Wehrführer, die sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes als Leiter der Jugendfeuerwehr bedienen.

(4) Der Jugendfeuerwehrwart muss die Qualifizierung als Gruppenführer nachweisen und angehöriger der Einsatzabteilung sein. Der Gruppenführerlehrgang kann in einem Zeitraum von zwei Jahren nachgeholt werden. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(5) Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Stadtbrandmeister und dem Wehrführer. Die Anforderungen und Regelungen des § 5 Abs. 2, 3 gelten hierbei sinngemäß.

(6) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr

1. haben insbesondere an den Übungs- und Ausbildungsveranstaltungen der Jugendfeuerwehr regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
2. dürfen nicht zu Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr herangezogen werden,
3. haben den Anspruch auf kostenlose Jugendfeuerwehr-Dienstkleidung im Rahmen der durch die örtlichen Verhältnisse gegebenen Notwendigkeit.

(6) Bei der Planung und Durchführung von Übungs- und Ausbildungsveranstaltungen ist auf das jeweilige Alter der Angehörigen der Jugendfeuerwehr Rücksicht zu nehmen.

(7) Die Stadt Schalkau hat der Arbeit der Jugendfeuerwehr ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen und sie tatkräftig zu fördern (§ 11 Abs. 3 ThürBKG).

§ 10

Alters- und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen des Erreichens der Altersgrenze gemäß § 5 Absatz 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Bei sonstigen wichtigen Gründen entscheidet der jeweilige Feuerwehrausschuss.

(2) Zum Ehrenmitglied der Feuerwehr kann auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters im Einvernehmen mit dem Wehrführer oder auf Vorschlag des Wehrführers ernannt werden, wer sich um den Brandschutz besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt durch den Bürgermeister. Über die Ernennung ist eine Urkunde auszustellen.

(3) Die Zugehörigkeit zu den Alters- und Ehrenabteilungen endet

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister oder Wehrführer erklärt werden muss,
- b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung gilt entsprechend)
- c) durch Tod.

§ 11

Stadtbrandmeister, stellvertretender Stadtbrandmeister, Wehrführer, stellvertretender Wehrführer

(1) Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schalkau und deren Ortsteile ist der Stadtbrandmeister, welcher unbeschadet der sonstigen Selbständigkeit deren Gesamtleiter ist.

(2) Der Stadtbrandmeister wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen aller Ortsteilfeuerwehren (Wahlberechtigte) nach den Anordnungen der Wahlordnung (§ 14) auf einer Wahlversammlung anlässlich einer Jahreshauptversammlung (§13) unter Beteiligung aller Ortsteilwehren auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

(3) Der Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Schalkau ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schalkau sowie die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Stadtrat/ Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten (§ 15 Abs. 5 ThürBKG). Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtbrandmeister und die Wehrführer zu unterstützen. Der Bürgermeister bestellt auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters bzw. des jeweiligen Wehrführers die Führer (Zugführer, Führer von Verbänden) und die Unterführer (Truppführer von selbständig taktischen Einheiten, Gruppenführer) der einzelnen Stadtteilfeuerwehren (§ 15 Abs. 2 ThürBKG).

(4) Der stellvertretende Stadtbrandmeister hat den Stadtbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen aller Stadtteilfeuerwehren (Wahlberechtigte) nach den Anordnungen der Wahlordnung (§ 14) auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandmeister gewählt wird.

(5) Der Stadtbrandmeister und sein Stellvertreter können ihre Ämter bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres ausüben. Nach Vollendung des 65. Lebensjahres sind sie durch den Stadtrat zu verabschieden.

(6) Die Wehrführer führen die Freiwilligen Feuerwehren in der Stadt Schalkau und ihren Ortsteilen nach Weisung des Stadtbrandmeisters. Die Wehrführer werden von den aktiven Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr (Wahlberechtigte) nach den Anordnungen der Wahlordnung (§ 14) auf einer Wahlversammlung der Ortsteilfeuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.

(7) Die stellvertretenden Wehrführer haben den jeweiligen Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Sie werden von den aktiven Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr (Wahlberechtigte) nach den Anordnungen der Wahlordnung (§ 14) auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahlen finden nach Möglichkeit in den gleichen Wahlversammlungen statt, in denen die Wehrführer gewählt werden.

(8) Zum Stadtbrandmeister und Wehrführer sowie zu deren Stellvertreter können nur gewählt werden, wer

1. der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und
2. die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO für die jeweiligen Führungskräfte vorgeschriebenen Lehrgänge nachweisen kann (§ 15 Abs. 2 ThürBKG und § 13 Abs. 2,3 ThürFwOrgVO). Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(9) Vor Ablauf der Wahlzeit hat die Stadt Schalkau rechtzeitig eine Versammlung der Einsatzabteilung einzuberufen, in der die Wahl stattfinden kann. Bei sonstigem Freiwerden der Stelle muss

die Stadt Schalkau unverzüglich eine Versammlung der Einsatzabteilung einberufen, in der die Wahl stattfinden kann.

§ 12

Feuerwehrausschüsse

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Stadtbrandmeisters und der Wehrführer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben werden in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schalkau Feuerwehrausschüsse gebildet.

(2) Der Feuerwehrausschuss in der Stützpunktfeuerwehr besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, den Gruppenführern, dem Jugendfeuerwehrwart, Gerätewart, dem Atemschutzgerätewart, zwei Angehörigen der Einsatzabteilung sowie einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung.

(3) Die Feuerwehrausschüsse in den einzelnen Ortsteilfeuerwehren setzen sich zusammen aus dem jeweiligen Wehrführer als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, zwei Angehörigen der Einsatzabteilung, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Gerätewart und einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung. Ist eine Position nicht besetzt, so entfällt sie in dem jeweiligen Feuerwehrausschuss.

(4) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung sowie des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung erfolgt in einer Dienstversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung.

(5) Der jeweilige Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder mit Begründung beantragen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann Angehörige der einzelnen Abteilungen der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zur Sitzung einladen.

(6) Über die Sitzung der Feuerwehrausschüsse sind Niederschriften anzufertigen, welche sowohl vom Vorsitzenden des jeweiligen Feuerwehrausschusses als auch vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen sind.

(7) Der Stadtbrandmeister und sein Stellvertreter haben das Recht, an den Sitzungen der Feuerwehrausschüsse teilzunehmen.

§ 13

Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schalkau statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird durch den Stadtbrandmeister einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Stadtrat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.

(5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilungen und der Alters- und Ehrenabteilungen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

(6) Jahreshauptversammlungen können in allen Freiwilligen Feuerwehren durch den Wehrführer einberufen werden. Absätze 3 - 5 gelten hier entsprechend.

§ 14

Wahlordnung

(1) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl zwei Wochen vorher schriftlich und durch eine Pressemitteilung zu verständigen.

(2) Die Wahlhandlung kann nur durchgeführt werden, wenn mindestens 1/3 der Wahlberechtigten anwesend sind. Bei Wahlunfä-

higkeit ist eine zweite Versammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden wahlfähig ist.

(3) Zu den nach § 11 Abs. 2, 4, 6 und 7 durchzuführenden Wahlen ist ein Wahlvorstand zu bestimmen. Für die Wahl des Stadtbrandmeisters und seines Stellvertreters ist der Wahlvorstand aus dem Vorsitzenden, gleichzeitig Wahlleiter, der durch den Bürgermeister berufen wird, und den Wehrführern der Ortsteilfeuerwehren zu bilden.

Für die Wahl des Wehrführers und seines Stellvertreters in der jeweiligen Ortsteilwehr bildet sich der Wahlvorstand aus dem Bürgermeister, dem Stadtbrandmeister und seinem Stellvertreter.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen selbst nicht kandidieren.

(4) Wahlberechtigt für die Wahl der Wehrführer und ihrer Stellvertreter sind nur Mitglieder der jeweiligen Einsatzabteilungen mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil 1; für die Wahl des Stadtbrandmeisters und seines Stellvertreters die Mitglieder aller Einsatzabteilungen mit abgeschlossener Truppmannausbildung Teil 1. Das einzelne Mitglied ist nur wahlberechtigt, wenn dieses in dem der Wahl vorangegangenen Jahr 20 Ausbildungsstunden oder 50 % der angesetzten Dienste absolviert hat. Eine Ausbildungsstunde umfasst hierbei 45 Minuten. Dem Wahlleiter ist durch die amtierenden Wehrführer ein entsprechender Nachweis für die ihnen unterstehenden Einsatzabteilungen vorzulegen.

(5) Die Bewerber für das Amt des Stadtbrandmeisters, seines Stellvertreters, sowie des Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Schalkau und seines Stellvertreters haben zur Wahl den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung zum Zugführer nach der Thüringer Feuerwehrgesetzverordnung nachzuweisen. Die Bewerber für das Amt eines Wehrführers und dessen Stellvertreter einer Ortsteilfeuerwehr haben zur Wahl den erfolgreichen Abschluss der Ausbildung zum Gruppenführer nach der Thüringer Feuerwehrgesetzverordnung nachzuweisen. Der einzelne Bewerber ist nur wählbar, wenn dieser in dem der Wahl vorangegangenen Jahr 30 Ausbildungsstunden oder 75 % der angesetzten Dienste absolviert hat. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(6) Bewerbungen sind mindestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung schriftlich bei dem Bürgermeister einzureichen. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Versammlung hinzuweisen.

(7) Die Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen. Vor der Wahlhandlung stellen sich die Bewerber den Anwesenden vor und geben ihr Einverständnis zur Wahl. Vor Beginn der Wahlhandlung ist die Wählerliste zu schließen.

(8) Die Abgabe der Stimmzettel an die Wähler erfolgt durch den Wahlvorstand unter Eintrag eines Vermerkes in die Wählerliste 1, der Einwurf der Stimmzettel in die Wahlurne durch die Wähler wird in der Wählerliste 2 durch den Eintrag eines Vermerkes registriert. Auf dem Stimmzettel ist jeweils nur eine Stimme abzugeben. Entsprechend der Gestaltung der Stimmzettel ist dem Wähler bekannt zu geben, wie die Stimme abzugeben ist (z.B. durch Ankreuzen der/des Kandidaten).

(9) Stimmzettel sind insbesondere ungültig, wenn sie

1. leer sind,
2. unleserlich sind,
3. mehrdeutig sind,
4. Zusätze aufweisen,
5. durchgestrichen sind,
6. durch den Gebrauch des Wortes „Stimmhaltung“ o.ä. un- zweifelhaft gekennzeichnet sind.

Über die Gültigkeit von Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben, entscheidet der Wahlvorstand durch Mehrheitsentscheidung der anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes.

Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmzettel ungültig, so ist der Wahlgang zu wiederholen.

(10) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

(11) Erhält bei nur zwei Kandidaten kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen (Stimmgleichheit), entscheidet das Los.

(12) Erhält bei mehr als zwei Kandidaten kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(13) Nach Auszählung der Stimmen erfolgt die Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Wahlleiter. Der Wahlleiter fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. Die Wahl ist mit Bekanntgabe des gewählten Kandidaten beendet.

(14) Über den gesamten Wahlvorgang ist eine Wahlniederschrift anzufertigen. Die Wahlunterlagen und die Wahlniederschrift sind innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zuzuleiten und dort ein Jahr aufzubewahren.

(15) Die Wahl kann bis 14 Tage nach Bekanntgabe angefochten werden. Die Anfechtung ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Stadt Schalkau zu erheben.

§ 15

Feuerwehvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrgesellschaften zusammenschließen. Die Stadt wird die Vereine der Feuerwehrgesellschaften auf Stadtebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 16

Status- und Funktionsbezeichnungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.02.2010 außer Kraft.

Stadt Schalkau, den

Ute Hopf
Bürgermeisterin

Siegel

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Schalkau beabsichtigt, die nachstehend aufgeführten Fahrzeuge und Anbauteile aus ihrem Bestand gegen Höchstgebot zu veräußern.

Die Fahrzeuge und Anbauteile können ab sofort nach vorheriger Terminabsprache unter Tel. Nr. 036766/2910 besichtigt werden.

Die Angebote sind schriftlich bis zum **10.02.2023, 12:00 Uhr** im verschlossenen und mit „Angebotsabgabe Öffentliche Ausschreibung Fahrzeuge/Anbauteile“ gekennzeichneten Umschlag an die Stadt Schalkau, Markt 1, 96528 Schalkau zu richten. Der Zuschlag erfolgt an den Höchstbietenden.



Multicar Nr. 1

Fahrzeugart:	LKW Kipper offener Kasten
Hersteller:	Multicar
Typ und Ausführung:	M26S (Champion) Ausführung KAK 42
Antriebsart:	Diesel
Leistung:	62 kW
Getriebeart:	Schaltgetriebe
Kupplung:	Bolzenkupplung
Außenfarbe:	orange
Tag der 1. Zulassung:	11.08.1995
Kilometerstand:	102408 km
Ausstattung:	Arbeitsscheinwerfer, Rundumleuchte, schallgedämmtes Fahrerhaus, Servolenkung, hydraulische Zweikreisbremsanlage, Schwingsitz, Kipphydraulik, Nebenantrieb Steuerfunktionen für Frontgerät, Geräteplatte mit Vorbau-Schnellwechselsystem, Türen mit Kurbelfenstern, Sichtfenster im vorderen Bereich, Allradantrieb mit Differenzialsperre und Kriechgang, kippbares 2 Personen Fahrerhaus, Differenzialsperre Hinterachse, klappbare Bordwände.

Das Mindestgebot für das Fahrzeug beträgt 850,00 EUR. Das Fahrzeug wird als nicht fahrbereit verkauft und hat keine gültige Hauptuntersuchung. Das Lenkgetriebe ist defekt. Bei der Pritsche ist ein Kippunkt defekt. Des Weiteren hat die Karosserie einige Roststellen.

Multicar Nr. 2

Fahrzeugart: LKW Kipper / offener Kasten
 Hersteller: Multicar
 Typ und Ausführung: M26 Ausführung WAK 45
 Antriebsart: Diesel
 Leistung: 66 kW
 Getriebeart: Schaltgetriebe
 Kupplung: Kugelkopf- und Bolzenkupplung
 Außenfarbe: orange
 Tag der 1. Zulassung: 25.04.2003
 Kilometerstand: 172574 km
 Ausstattung: große Kommunalhydraulik, hydraulische Achsverriegelung Vorderachse, Arbeitsscheinwerfer, schallgedämmtes Fahrerhaus, Servolenkung, hydraulische Zweikreisbremsanlage, Schwingsitz, Kipphydraulik, Nebenantrieb Steuerfunktionen für Frontgerät, Geräteplatte mit Vorbau-Schnellwechselsystem, Türen mit Kurbelstern, Sichtfenster im vorderen Bereich, Sichtfenster im vorderen Bereich, kippbares 2 Personen Fahrerhaus, Drehstabilisator und Differenzialsperre Hinterachse, Allradantrieb mit Differenzialsperre und Kriechgang, Radioanlage, Betriebsstundenzähler

Das Mindestgebot für das Fahrzeug beträgt 2.000,00 EUR.
 Das Fahrzeug wird als bedingt fahrbereit verkauft, hat jedoch keine gültige Hauptuntersuchung. Zum Bestehen der Hauptuntersuchung ist eine Komplettüberholung notwendig. Des Weiteren hat die Karosserie einige Roststellen.

Traktor

Fahrzeugart: Zugmaschine auf Rädern
 Hersteller: Kubota
 Typ und Ausführung: M6040H-C
 Antriebsart: Diesel
 Leistung: 49 kW
 Getriebeart: Schaltgetriebe
 Kupplung: Bolzenkupplung
 Außenfarbe: orange
 Tag der 1. Zulassung: 01.07.2008
 Betriebsstunden: 6024 h
 Ausstattung: Kabine, Heckzapfwelle, Tietjen Druckluftbremssystem, LED Arbeitsscheinwerfer 4x, Radio mit Dachantenne, Kabinenfensterausstellbar
 Frontlader inkl. Schaufel, Fronthydraulik, Klimaanlage
 HU: gültig bis 05/2023

Das Mindestgebot für das Fahrzeug beträgt 10.600,- EUR.
 Das Fahrzeug wird als nicht fahrbereit verkauft. Getriebeöl schäumt auf. Schalthebelbetätigung und Gaspedal schwergängig. Fahrtrichtungswählhebel hat Fehlfunktion.

Anbauteile

Anbauteil	Mindestgebot
Schneepflug für Multicar (Stahlbau Heimann, PV 180, Baujahr 1999)	800,00 EUR
Schneepflug für Multicar (Originalanbauteil)	800,00 EUR
Mähausleger Fiedler FFA 400 MK (Baujahr 2003)	3.500,00 EUR

Veterinäramt erlässt vorbeugende Maßnahmen zur Bekämpfung der Geflügelpest

Zur Prävention gegen die weitere Ausbreitung der Geflügelpest hat die Veterinärbehörde des Landratsamtes Sonneberg zwei neue Allgemeinverfügungen erlassen. Die Geflügelhalter im Landkreis werden dringend um Beachtung der notwendigen Festlegungen gebeten.

Sonneberg, 14. Dezember 2022 - Derzeit breitet sich die Geflügelpest in Deutschland dynamisch aus. Auch in Thüringen sowie

im benachbarten Bayern gibt es bereits mehrfache Ausbrüche. Das Risiko der weiteren Ausbreitung ist sehr hoch. Um die Geflügelbestände im Landkreis Sonneberg besser zu schützen, hat das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landratsamtes Sonneberg als Prävention gegen die weitere Ausbreitung der Geflügelpest zwei neue Allgemeinverfügungen erlassen.

Alle Geflügelhalterinnen und Geflügelhalter haben demnach folgende Biosicherheitsmaßnahmen einzuhalten:

- Die Eingänge zu den Geflügelhaltungen sind mit geeigneten Einrichtungen zur Schuhdesinfektion zu versehen (Desinfektionswannen oder- matten).
- Unmittelbar vor jedem Betreten der Geflügelhaltung sind die Hände zu waschen und mit einem geeigneten Mittel zu desinfizieren. Auch die Schuhe sind zu desinfizieren.
- Beim Betreten der Geflügelhaltungen ist Schutzkleidung inklusive Schuhwerk, die ausschließlich in der Geflügelhaltung zu verwenden ist, anzulegen. Die Schutzkleidung ist nach Gebrauch regelmäßig, mindestens aber ein Mal pro Woche, zu reinigen und zu desinfizieren. Bei Verwendung von Einwegkleidung ist diese nach Gebrauch unschädlich zu beseitigen
- Nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren.
- Nach jeder Ausstallung sind die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
- Transportmittel für Geflügel (Fahrzeuge und Behältnisse) sind nach jeder Verwendung zu reinigen und zu desinfizieren.
- Der Zukauf von Geflügel über Geflügelmärkte, Geflügelbörsen oder mobile Geflügelhändler ist verboten. Ausnahmen sind möglich, soweit die verkauften Tiere nachweislich klinisch und Wassergeflügel auch virologisch innerhalb der letzten vier Tage untersucht wurden und sich der Käufer darüber einen Nachweis vorlegen lässt.
- Alle Geflügelhalter im Kreisgebiet, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landratsamtes Sonneberg (E-Mail: veterinaeram@lkson.de, Telefon: 03675/871-590) anzuzeigen.

Einschränkung von Geflügelschauen und -märkten

Zur Bekämpfung der Geflügelpest hat das Veterinäramt auf Grundlage einer zweiten Allgemeinverfügung auch Sofortmaßnahmen zu Geflügelschauen und -märkten getroffen.

So werden Geflügelausstellungen stark eingeschränkt und an eine Reihe von Bedingungen geknüpft. Sie sind unter anderem nur dann erlaubt, soweit sie in geschlossenen Räumen stattfinden und wenn die teilnehmenden Tiere vor der Veranstaltung am Einlass tierärztlich klinisch untersucht werden. Auch müssen für die Vögel (außer für Tauben) negative Nachweise über Ergebnisse einer virologischen Untersuchung vorliegen.

Geflügelbörsen und -märkte sowie Veranstaltungen anderer Art, bei denen Geflügel verkauft oder getauscht wird und bei denen die beschränkenden Vorgaben nicht eingehalten werden können, sind im Landkreis bis auf Widerruf untersagt.

Die getroffenen Eindämmungsmaßnahmen dienen dem Schutz der heimischen Geflügelhaltungen vor einem Eintrag der Geflügelpest.

Die Allgemeinverfügungen treten umgehend in Kraft und gelten bis auf weiteres. Sie wurden auf der Internetseite des Landkreises Sonneberg veröffentlicht.

Die Geflügelhalter im Landkreis werden dringend um Beachtung der notwendigen Festlegungen gebeten. Zudem sollten die Bürgerinnen und Bürger bitte umgehend tot aufgefundene Wildvögel der Veterinärbehörde melden.

Thüringer Tierseuchenkasse

Anstalt des öffentlichen Rechts

Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2023

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz

1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 27. Oktober 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2023 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1.	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	je Tier 4,20 Euro
2.	Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	
2.1	Rinder bis 24 Monate	je Tier 6,00 Euro
2.2	Rinder über 24 Monate	je Tier 6,50 Euro
3.	Schafe und Ziegen	
3.1	Schafe bis einschl. 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2	Schafe 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier 0,85 Euro
3.3	Schafe ab 19 Monate	je Tier 0,85 Euro
3.4	Ziegen bis einschl. 9 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.5	Ziegen 10 bis einschl. 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.6	Ziegen ab 19 Monate	je Tier 2,30 Euro
4.	Schweine	
4.1	Zuchtsauen nach erster Belegung	
4.1.1	weniger als 20 Sauen	je Tier 1,20 Euro
4.1.2	20 und mehr Sauen	je Tier 1,60 Euro
4.2	Ferkel bis einschl. 30 kg	je Tier 0,60 Euro
4.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
4.3.1	weniger als 50 Schweine	je Tier 0,90 Euro
4.3.2	50 und mehr Schweine	je Tier 1,20 Euro
Absatz 4 bleibt unberührt.		
5.	Bienenvölker	je Volk 1,00 Euro
6.	Geflügel	
6.1	Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
6.2	Junghennen bis 18 Wochen einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.3	Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
7.	Tierbestände von Viehhandel betreibenden Personen	vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)
8.	Der Mindestbeitrag beträgt für jede beitragspflichtige tierhaltende Person insgesamt	6,00 Euro

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2023 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

- Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 in die Kategorie 1 eingestuft worden.
- Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie 1 eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung nach Nummer 2.4 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch die tierhaltende Person bis zum 28. Februar 2023 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit je-

weils das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

§ 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2023 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs.1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Die tierhaltende Person hat der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihr am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2022 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede registrierpflichtige Tierhaltung mit entsprechender Registriernummer ist eine eigene schriftliche oder elektronische Meldung abzugeben.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf eine neue tierhaltende Person übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag der tierhaltenden Person von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn für diese Tiere die tierhaltende Person ihrer Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2023 nachgekommen ist. Die antragstellende Person hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhaltende Personen, die bis zum 28. Februar 2023 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2023 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat eine tierhaltende Person der Tierseuchenkasse die der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhandel betreibende Personen haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2023 zu melden. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend. Viehhandel betreibende Personen im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

- mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
- Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

§ 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den tierhaltenden Personen erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2

Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 keine Beiträge resultieren, die über einen bereits entrichteten Mindestbeitrag hinausgehen, wird kein gesonderter Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

§ 4

(1) Für tierhaltende Personen, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn die tierhaltende Person die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngelühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

§ 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 27. Oktober 2022 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2023 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 9. November 2022 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 10. November 2022

Prof. Dr. Karsten Donat

Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse

Trotz zusätzlicher Aufgaben und Herausforderungen konnten wir unsere Stadt voranbringen und unseren Bürgern viele schöne Momente bereiten.

So bewarb sich die Stadt Schalkau für die Antenne Thüringen Party und schaffte es sogar ins Finale. Leider hat das „Elfmeterschießen“ bei der Schätzfrage die Gemeinde Erlau für sich entschieden.

Aber die 30 unmöglichen Sachen in kürzester Zeit zu besorgen, machte unheimlichen Spaß. Ganz besonders zu sehen mit welcher Freude und Elan alle mithalfen und mitfieberten.

Bei unserem anschließenden Jahresrückblick in Bildern wünsche ich Ihnen viel Spaß. Eine Fortsetzung folgt noch im nächsten Amtsblatt.



Anfang April konnten wir unsere neue Drehleiter abholen.



Nichtamtlicher Teil

Ankündigung Seniorentreff Januar 2023

Der nächste Seniorentreff findet am 17.01.2023 um 15.00 Uhr im kleinen Schulungsraum im Thüringer Hof statt.

Thema wird das Projekt „AGATHE“ sein, das Senioren bei amtlichen Fragen rund um Pflege, Patientenverfügung und so weiter bekleidet.

Ich freue mich sehr auf einen gemütlichen Nachmittag.

Ihre Bürgermeisterin Ute Hopf

Neujahrsgruß

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

das Jahr 2022 ist bereits Geschichte. Ein weiteres Jahr unter außerordentlichen Herausforderungen liegt hinter uns. Mir ist es eine Herzensangelegenheit allen „DANKE“ zu sagen, die in diesem Jahr versuchten, etwas „Normalität“ in unser Leben zu bringen.



Diese wurde am 15.05.2022 feierlich übergeben.



Frauentagsfeier in Ehnes



Wanderung zur Walpurgisnacht



Schalkau
THÜRINGEN

VS. PARTY TOUR!

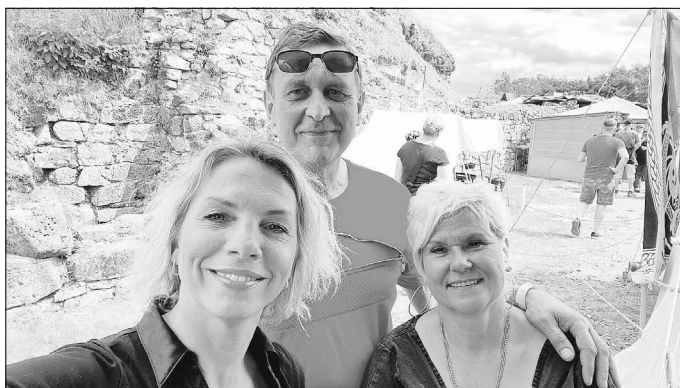
Erlau

Montag geht die Challenge los!!!
Sagt allen Bescheid!!!
Ab 7.00Uhr Antenne Thüringen hören!!!

FM 102,7MHz



Antenne Thüringen Party Tour



Schaumburgfest mit Ministerin Karawanski

WE ARE PROUD TO BE IN THE TOP 10 SHORTLIST FOR THE

WORLD'S BEST SCHOOL PRIZES

COMMUNITY SCHOOL "JOHANN WOLFGANG VON GOETHE SCHALKAU"
SCHALKAU, THURINGIA

worldsbestschool.org | #StrongSchools



Wir haben die beste Schule!



Vogelschießen



Freundschaftstreffen mit Lautertal



Schlagergottesdienst





Babyempfang



Triathlon im Schwimmbad



Bike Trophy Katzberg





Sockentanz Bachfeld



Sommerfest im Kindergarten Bachfeld

Wir können stolz auf unser Städtchen, die Stadtteile und vor allem auf Sie - liebe Bürgerinnen und Bürger - sein. Besonders die vielen Ehrenamtler prägen und gestalten unser Leben und leisten in ihrer Freiheit Enormes. Ich möchte die Gelegenheit nutzen, mich bei allen Unternehmern und Gewerbetreibenden zu bedanken. Sie übernehmen nicht nur für sich Verantwortung, sondern auch für ihre Mitarbeiter und Angestellte. Besonders möchte ich das Ehrenamt der Kameraden der Feuerwehr hervorheben. Die Kameraden leisten ihren Dienst am Nächsten - oft unter Einsatz ihrer eigenen Gesundheit. Ihnen kann man nicht genug danken. Vor Ihnen ziehe ich meinen Hut und habe größten Respekt vor ihrer Arbeit. Ein herzliches Dankeschön an alle Stadträte, Ortssprecher, der Kirchgemeinde, unserer Schule, Kindergärten, den Mitarbeitern der Verwaltung und des Bauhofes - und an unseren KOB Herrn Vornderlind, der täglich mit viel Herz für Ordnung und Sicherheit in unserer Stadt und den Stadtteilen sorgt. Dieser Zusammenhalt macht uns stark und macht uns aus.

Ich wünsche Ihnen ein glückliches und erfolgreiches 2023 und freue mich mit Ihnen gemeinsam viele schöne Projekte auf den Weg zu bringen und auf viele schöne gemeinsame Augenblicke.

Ihre Bürgermeisterin
Ute Hopf

Es ist mir eine Ehre, Ihre Bürgermeisterin zu sein.

Öffentlicher Teil

Einladungen und Informationen

Der Tod schließt den Lebenskreis.
Erinnerungen und Dankbarkeit öffnen ihn wieder.

NACHRUF

Mit großer Bestürzung mussten wir erfahren,
dass unser langjähriges Vereinsmitglied

EGON SCHNAUS

im Oktober 2022 von uns gegangen ist.

Er war ein langjähriges und engagiertes Vereinsmitglied.
Wir verlieren mit ihm einen liebenswerten, hilfsbereiten
und pflichtbewussten Gartenfreund.

Unser aufrichtiges Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

**Der Vorstand und die Vereinsmitglieder
des Gartenverein Seidelquelle 1990 e.V.**



Impressum

Amtsblatt der Stadt Schalkau
Herausgeber: Stadt Schalkau **Verantwortl. für den Inhalt:** Für alle Veröffentlichungen der Stadt ist die Stadt verantwortlich. Für alle anderen Veröffentlichungen im Amtlichen bzw. Nichtamtlichen Teil ist der jeweilige Herausgeber der Mitteilung verantwortlich. Verantwortlich für den Öffentlichen Teil ist die Druckerei bzw. der entsprechende Verfasser einer Mitteilung/Nachricht. **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG. In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Petra Deckert, erreichbar unter Tel.: 0151 70114997, E-Mail: p.deckert@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für Anzeigen:** Yasmin Hohmann, Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbelagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Erscheinungsweise:** erscheint nach Bedarf, Bezugsbedingungen und -möglichkeit. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 30,00 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Gemeinde vorliegen. Preis je Exemplar 3,00 Euro einschl. Versandkosten. Die Bestellung hat bei der Stadtverwaltung Schalkau, Markt 1, 96528 Schalkau zu erfolgen. Das Amtsblatt wird bis auf weiteres kostenfrei in der Stadt Schalkau und ihren Stadtteilen Almerswind, Bachfeld, Ehnas, Ermsdorf, Gundersdorf, Gunderswind, Katzberg, Mausendorf, Neundorf, Roth, Seisendorf, Theuern, Truckendorf und Truckenthal verteilt. Zu beachten ist, dass die kostenlose Verteilung des Amtsblattes im Gemeindegebiet lediglich eine Serviceleistung darstellt. Ein Anspruch, ein Amtsblatt auf diese Weise regelmäßig zu erhalten, besteht nicht. **Postanschrift:** Stadt Schalkau, Markt 1, 96528 Schalkau, Tel. 036766/2910 **Hinweis:** Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

- Anzeigenteil -

modell-leben.de

Mit Volldampf nach Erfurt!

10.-12. FEBRUAR 2023

DIE THÜRINGER MODELLBAUMESSE

ÖFFNUNGSZEITEN
Fr: 11.00 - 18.00 Uhr
Sa: 10.00 - 18.00 Uhr
So: 10.00 - 17.00 Uhr

Wir warten auf dich!

GUTSCHEIN
Code „sparen@mol23“ auf www.modell-leben.de eingeben und
2 € ERMÄSSIGUNG
auf den regulären Eintrittspreis erhalten.
(Gilt nicht für Familien- und ermäßigte Tickets.)

MESSE ERFURT

WITTICH MEDIEN **LINUS WITTICH**
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Bücher für Städte und Gemeinden

Seit unserer Verlagsgründung 1970 gehören Amts- und Mitteilungsblätter sowie Broschüren, Flyer und weitere Druckerzeugnisse zu unserer Produktpalette. Die LINUS WITTICH Medien KG hat seit 01. Januar 2018 in Erweiterung des Angebotes die Buchproduktion und Verlagstätigkeit von

GEIGER-VERLAG
Eine Marke der LINUS WITTICH Medien KG

übernommen und führt diese unter der Marke Geiger-Verlag zuverlässig weiter.

Zu unserer Produktpalette gehören u.a.:
Historische Bildbände | Städte und Gemeinden im Wandel
Farb-Bildbände | Heimatbücher | Jahrbücher | Chroniken
sowie individuelle Kalender für Kommunen, Vereine, sonstige Unternehmen und sogar Privatpersonen

Rufen Sie uns an!
Industriestr. 9-11 | 36358 Herbstein | Tel. 06643/9627-383
buch@wittich-herbstein.de | www.wittich.de

... wir sind der Verlag für Städte und Gemeinden!

Farbanzeigen fallen auf

Jetzt online aufgeben
anzeigen.wittich.de



Abschied nehmen



**Es muss von
Herzen
kommen, was auf Herzen
wirken soll.**

Johann Wolfgang
von Goethe

PIETÄT



BESTATTUNGEN
SONNEBERG

www.roga-pietaet.de

📍 SONNEBERG • GUSTAV-KÖNIG-STR. 8

☎️ 03675-89560



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Traueranzeigen aufgeben:

- ✓ Anzeige online buchen und gestalten:
wittich.de/trauer
- ✓ per E-Mail:
anzeigen@wittich-langewiesen.de
- ✓ per Telefon:
03677 2050-0
- ✓ per Telefax:
03677 2050-21
- ✓ oder wenden Sie sich direkt an Ihr Bestattungsunternehmen



Eines Morgens wachst du nicht mehr auf,
die Vögel aber singen, wie sie gestern sangen.
Nichts ändert diesen neuen Tageslauf. –
Nur du bist fortgegangen – du bist nun frei,
unsere Tränen wünschen dir Glück.

Goethe



Mit einer Danksagung stellen Sie sicher,
niemanden zu vergessen.

Bauen

und Wohnen



25 Jahre

Jubiläumsaktion

Dach / Fassade / Metallbau

ACHTUNG HAUSBESITZER!



25 Jahre

Jetzt handeln - und mit Dach und Fassadendämmungen Energiekosten senken!! Seit 25 Jahren ist unser Team Ihr zuverlässiger Partner bei Sanierungsfragen rund um Ihr Haus!!

Bei uns ist Ihr Dach in guten Händen - Preisbeispiele auf 100 m²

Dachumdeckung mit Betondachsteinen	ab 12.900,- €
Dachfläche mit Unterdeckung und Schindeln	ab 8.490,- €

Aufdach und Zwischensparrendämmung, Ausbau und Dämmung von Dachstühlen, Schieferarbeiten, Ultraleichtdächer 2 kg p.m²; Flachdächer, Dachfensteraustausch und Reparaturen, Holzarbeiten aller Art.

Finanzierung Ihrer Baumaßnahmen auf Anfrage möglich

Wir verschönern Ihr Zuhause

Fassadenanstrich inkl. Reinigung	ab 5.450,- €
Fassadenputze inkl. Armierung/Grundierung	ab 8.950,- €

Fassaden Vollwärmeschutzarbeiten, Holzanstriche, Fachwerkanstriche und Sanierung, Fassadenverkleidung aus Kunststoff, Terrassen mit WPC-Terrassendielen, Fenster und Türen aus Holz und Kunststoff, Geländer/Balkonanlagen/Zäune und Tore

Dachdeckerbetrieb Bau Gut Bedacht, Malermeister Ullrich, Schreinermeister Koch, Metallbaumeister Eubling

Unsere Beratung und Angebot ist kostenlos und unverbindlich

LB Umwelt- und Tiefbautechnik GmbH –
Das Handwerkerhaus

Die Arbeitsgemeinschaft der Meister-Fachbetriebe
Am Vogelherd 97, 98693 Ilmenau

Telefon 03677 - 207736



Heizkamin mit individueller Verkleidung



Ob beim Neubau, bei der Renovierung oder der Umgestaltung der eigenen vier Wände – offene, große Räume bestimmen die moderne Architektur. Mehrere Wohnbereiche gehen ineinander über und verschmelzen zu einer Einheit. Dieses Gestaltungskonzept stellt vielfältige Ansprüche an eine Feuerstelle: Sie soll Extravaganz mit Behaglichkeit verbinden und den Wohnraum optisch teilen, ohne diesen zu trennen. Hersteller haben sich dieser Aufgabe gestellt und präsentieren passende Kaminanlagen. Im Gegensatz zu klassischen Kaminanlagen, die aufwendig in Handarbeit

gemauert werden, sind solche Kaminanlagen eine clevere und eine kostengünstige Alternative. Beim Aufbau des Baukastensystems wird der Feuerraum einfach in die Elemente aus Leichtbeton eingefügt. All das gewährleistet eine schnelle und einfache Montage. Aufgrund der rückseitigen Isolation kann der Kamin sowohl freistehend als auch wandbündig aufgestellt werden. Ein weiterer Vorteil: Der Heizkamin lässt sich wieder abbauen und an anderer Stelle neu errichten. So kann man das Feuer bei einem Umzug regelrecht einpacken und mitnehmen

spp-o/www.oranier.com

D. FRICKE ^{GMBH}

Seit 1966 Spezialbetrieb rund um den Kanal

Mörikestraße 1-3 · 96465 Neustadt b. Cob.
Tel.: 09568 89 08 - 0 · Fax: 09568 89 08 - 66
fricke-kanal@t-online.de · www.fricke-kanal.de

- Kanalreinigung
- TV-Inspektion
- Dichtheitsprüfung
- Kanalordung
- Kanal- und Rohr-sanierung

- Fräsarbeiten
- Abscheiderentleerung
- Generalinspektion
- Grubenentleerung
- Schlammabfuhr von flüssigen Stoffen jeder Art



Diese Preise sind der
Wahnsinn!

Jetzt **günstig**
online **drucken**

Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!

LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

LW-Service auf einen Klick:



www.wittich.de



Aktivregion RENNSTEIG Thüringer Wald

App in den Schnee!

SchneeApp Thüringer Wald

- » aktuelle Schneehöhen & Langlaufbedingungen
- » Wintersportparkplätze & Flutlichtangebote
- » geöffnete Lifтанlagen & Rodelhänge
- » Webcams & Veranstaltungshinweise

» Infos unter www.schnee.app

Thüringen -entdecken.de

Loipen, Pisten, Rodelhänge – wo geht was?

SchneeApp Thüringer Wald informiert täglich aktuell



– Anzeige –

Suhl (14.12.2022) – Die SchneeApp Thüringer Wald liefert seit 2013 jeden Winter kostenfrei die aktuellen Informationen zu den Schneehöhen und Wintersportbedingungen im Thüringer Wald. An guten Wintertagen weist die App regelmäßig mehr als 3.000 Nutzerinnen und Nutzer auf. Dabei wird die App kontinuierlich weiterentwickelt. Im Januar 2023 wird ein weiteres Update zahlreiche Webcams an Skihängen, Loipen und Wintersportorten integrieren sowie einige Funktionen verbessern und Fehler beheben.

Unterteilt in die Kategorien „Skiorte“, „Sportarten“ und „Schneehöhen“ lässt sich mit der SchneeApp auf einfache Art und Weise herausfinden, was Sie in welchem Wintersportort des Thüringer Waldes unternehmen können, u.a. welche Lifte geöffnet haben, welche einzelnen Strecken für Skifahrer, Rodler oder Wanderer präpariert sind, und ob und wie viel Neuschnee in den Gebieten gefallen ist. Über die Filterfunktionen „Schwierigkeit“ (leicht, mittel, schwer) sowie „Technik“ (Klassisch, Skating) lassen sich die Langlaufstrecken einfach sortieren. Und mit dem Filter „Flutlicht“ lässt sich schnell ein

Überblick gewinnen, wo Wintersport am Abend überall möglich ist und wann die regelmäßigen Flutlichtzeiten sind.

Eines kann die SchneeApp noch nicht: navigieren. Aber auch dafür gibt es für alle Strecken im Thüringer Wald eine Lösung – die Thüringer Wald App. Sie steht seit Mai 2022 kostenfrei zum Download in allen Stores bereit. Sommer wie Winter können hier alle Informationen rund um Strecken und Aktivitäten im Thüringer Wald abgerufen werden. Wer auf Loipen und Winterwanderwegen navigieren möchte, lädt sie sich also zusätzlich zur SchneeApp aufs Handy.

Die SchneeApp und Thüringer Wald App sind kosten- und werbefrei im Apple App Store und bei Google Play erhältlich. Wer die Apps bereits nutzt, bekommt Updates automatisch auf sein Smartphone oder kann sie über den jeweiligen Store manuell aktualisieren.

Alle Informationen rund um den Winter sind auch unter winter.thueringer-wald.com und am kostenfreien Schneetelefon 0800 / 72 36 488 verfügbar.



Würdesäule.

Bildung ermöglicht Menschen, sich selbst zu helfen und aufrechter durchs Leben zu gehen. **brot-fuer-die-welt.de/bildung**



Würde für den Menschen.

Mitglied der actalliance

LW-Service auf einen Klick: 
www.wittich.de

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Wir sind für Sie da

Ihr/e Gebietsverkaufsleiter/in vor Ort

Petra Deckert
Gebietsverkaufsleiterin
Tel.: 0151 56177721
p.deckert@wittich-langewiesen.de

Ronald Koch
Gebietsverkaufsleiter
Tel.: 0175 5951012
r.koch@wittich-langewiesen.de

www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen





GRABMALE

Hartmut Körschner

- Treppen
- Fensterbänke

- Fußbodenbeläge
- Restauration

Hildburghäuser Str. 15 • 98673 Eisfeld
Telefon 0 36 86 / 32 28 39

D. FRICKE

Seit 1966 Spezialbetrieb rund um den Kanal

Mörikestraße 1-3 • 96465 Neustadt b. Cob.
Tel.: 09568 89 08 - 0 • Fax: 09568 89 08 - 66
fricke-kanal@t-online.de • www.fricke-kanal.de

- Kanalreinigung
- TV-Inspektion
- Dichtheitsprüfung
- Kanalordnung
- Kanal- und Rohrsanierung

- Fräsarbeiten
- Abscheiderentleerung
- Generalinspektion
- Grubentleerung
- Schlammabfuhr von flüssigen Stoffen jeder Art



*Nehmen Sie Kontakt zu uns auf,
wenn Sie Fragen haben:*

Telefon: 0 36 77 / 20 50 - 0





Dauerflimmern statt Gute-Nacht-Geschichten. Toastbrot und Pommes statt Obst und Gemüse. Geschrei statt Kinderlachen.

Viele Kinder in Deutschland leiden unter Vernachlässigung, Streit und Gewalt.

Bei Heizung & Sanitär in guten Händen



SCHLAUG

Heizungsbau und Sanitärtechnik GmbH
Inhaber: Thomas Morgenroth

Wir warten Ihre Heizungsanlage!

Eisfelder Straße 21 • 96528 Schalkau
Tel. 03 67 66 / 2 94 - 0 • www.schlaug.de
» **Schnell, preiswert und zuverlässig** «



ZEHNER

GMBH

BESTATTUNGEN

Schalkau | Bahnhofstr. 25
Jederzeit für Sie erreichbar.
Telefon 036766 84950



Gemeinsam werden schwere Wege leichter

Als erfahrene Trauerbegleiter und Trauerredner ist es unsere verantwortungsvolle Aufgabe, Sie in der schweren Zeit des Abschiednehmens von einem geliebten Menschen zu begleiten.

Mit uns bleiben Sie am Ball!



Marktführer für lokale Informationen
www.wittich.de







TV • Hi-Fi • SAT

Klaus Kuhles & W. Seifert

Fachgeschäft • 98673 Eisfeld • Hofsteg 1
Tel. (03686) 322819

- Unser Geschäft befindet sich gegenüber dem ehemaligen Schuhhaus Leibe -

Service/Kundendienst bis 20.00 Uhr

WIR REPARIEREN

alle SAT-Anlagen, Fernseher, Videogeräte, Hi-Fi-Anlagen,
Kaffee-Vollautomaten

und nach wie vor alle DDR-Geräte!

Egal, wo Sie Ihr Gerät gekauft haben, unser Service ist für alle da!

!!! NEU BEI UNS !!!

Wir reparieren Ihre
Waschmaschine, Trockner und
Ihren Geschirrspüler!